

## **Anlage 1**

**zur BV/368/2010 „Auswahlkriterien und Zeitplan für die Neuvergabe der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) Strom und Gas für das Gebiet der Stadt Eberswalde und den eingemeindeten Ortsteil Spechthausen“ zur HA-Sitzung am 20.05.2010**

---

---

### **Kommunale Entscheidungskriterien der Konzessionsvergabe durch die Stadt**

Da alle Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für einen zuverlässigen Netzbetrieb erfüllen müssen und die Städte darüber hinaus von jedem Bewerber auch die Zahlung der höchst zulässigen Konzessionsabgaben verlangen können, kommt Kriterien besonderes Gewicht zu, die in der gemeindlichen Infrastrukturverantwortung liegen.

#### **1. Energiewirtschaftliche Kriterien**

##### **1.1 Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeit für die Kommune (Gewichtung: 30 %)**

Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt auf den Netzbetrieb ermöglichen die mittel- und langfristige Berücksichtigung der gemeindlichen Strukturpolitik in der Netzbetreiberpolitik.

##### **1.2 Qualität des Standort-Entwicklungskonzeptes (Gewichtung: 25 %)**

Hierzu können Teilaspekte oder Unterkriterien gehören, wie insbesondere

- Schaffung bzw. Erhalt von Arbeitsplätzen
- Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- Zusage von einem konkreten Investitionsumfang für die Laufzeit des Wegenutzungsvertrages
- Förderung des Einsatzes regenerativer Energien
- Maßnahmen zur strategischen Entwicklung des Standortes
- Darstellung technischer Entwicklungspotentiale  
Verbesserung des technischen Standards
- Unternehmenskonzept aus dem sich die Organisation der Aufgabenerfüllung und die Verantwortlichkeiten ergeben

Gewährleistung einer dauerhaften, wirtschaftlich sinnvollen Energieversorgung.

### **1.3 Technische Dienste/ Bereitschaft vor Ort (Gewichtung: 15 %)**

- Erfahrung
- Ansprechpartner vor Ort

Der Betrieb eines Netzes der allgemeinen Versorgung ist eingebettet in die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die Städten in der Erfüllung ihrer Infrastrukturverantwortung obliegen. Dies setzt vielfach eine möglichst enge Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber voraus, was für die Ansässigkeit entscheidungskompetenten Personals des Netzbetreibers vor Ort spricht. Damit soll der engen Verknüpfung zwischen dem Betrieb eines Netzes der allgemeinen Versorgung und der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Städte im Rahmen ihrer Infrastrukturverantwortung Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist Ortsansässigkeit im Sinne von Kundennähe und Kundenfreundlichkeit wünschenswert. Daher soll die Ortsansässigkeit auch als Entscheidungskriterium Berücksichtigung finden.

### **1.4 Leistungen aus einer Hand/ Koordinierungsaufwand (Gewichtung: 10 %)**

- Weiter kann berücksichtigt werden, dass die mit der Vielzahl der Leitungen verbundenen Belastungen für die Bürger - wie beispielsweise durch Bauarbeiten auf Grund von Verlegung, Änderung oder Erneuerung - möglichst gering gehalten werden sollen.

## **2. Monetäre Kriterien/ Wirtschaftlichkeit der Konzessionsvergabe**

Als oberstes Auswahlkriterium ist die Höhe der Konzessionsabgaben Ausschlag gebend, da die Städte Konzessionsabgaben in höchstzulässiger Höhe von jedem Bewerber verlangen können. Sollte die Bereitschaft zur Zahlung der Höchstsätze bereits bei einem Bewerber fehlen, könnte dies zu einem Ausschlusskriterium werden. Gleiches gilt für die Gewährung des nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Nachlasses auf die Netzentgelte für den Eigenverbrauch der Stadt.

### **2.1 Folgekostenregelung im Konzessionsvertrag (Gewichtung:10 %)**

Mit der Folgekostenregelung wird festgelegt, wer - Stadt oder Konzessionsnehmer - welchen Anteil von durch die Stadt beim Konzessionsnehmer veranlassten Folgemaßnahmen beim Auftreten von Netz-/Leitungsumverlegungen zu tragen hat. Grundsätzlich ist sogar eine vollständige Freistellung der Stadt von diesen Kosten möglich und wird in der Praxis auch in Einzelfällen so praktiziert.

## **2.2 Entwicklung der Netzentgelte (Gewichtung: 10 %)**

Die Höhe der Netzentgelte könnte im Hinblick auf die seit dem 01.01.2009 geltende Anreizregulierung ein mögliches Auswahlkriterium sein. Dem Netzbetreiber wird über zwei Regulierungsperioden aufgegeben, seine Netzentgelte zu senken, indem ihm eine jährlich sinkende Erlösobergrenze vorgegeben wird. Der „Anreiz“ soll darin bestehen, dass der Netzbetreiber Vorteile, die er daraus zieht, dass er seine Kosten schneller absenkt, als die Erlösobergrenze sinkt, behalten kann. Für die Stadt könnten Zusagen, die Netzentgelte an Kostensenkungen gegebenenfalls auch über das Pflichtmaß hinaus zu senken, interessant sein im Hinblick auf günstigere Energiepreise, beispielsweise bei einer Gewerbeansiedlung.

## **3. Zusammenfassung der Kriterien der Konzessionsvergabe**

### **Energiewirtschaftliche Kriterien:**

- Kontroll- und Einflussnahmemöglichkeit für die Kommune (30 %)
- Qualität des Standort-Entwicklungskonzeptes (25 %)
- Technische Dienste / Bereitschaft vor Ort (15 %)
- Leistungen aus einer Hand/Koordinierungsaufwand (10 %)

### **Monetäre Kriterien:**

- Maximale Konzessionsabgaben (Bedingung)
- Folgekostenregelung (10 %)
- Entwicklung der Netzentgelte (10 %)